


Zuweisung von Lehrerstunden, z. B. für Tätigkeiten in einer erweiterten Schulleitung, stelle sich auch ein Haushaltsproblem (Finanzierung zusätzlicher Lehrerstellen). Außerdem stünden derzeit zu wenige Sonder-schullehrer/innen zur Verfügung, um die Planstellen abzudecken, so kämen im Schuljahr 2013/14 weitere Lehrer/innen an Förderschulen zum

Einsatz. Nachdem Grundschulen mit Ganztagesklassen nach Verhandlungen mit dem Haushaltsausschuss vier zusätzliche Verwaltungsstunden erhalten haben, sieht Graf hier einen Nachholbedarf für Grund- bzw. Mittelschulen sowie Förderschulen bzw. Förderzentren. Er hofft, dass dies dem Haushaltsausschuss vermittelt werden kann.

Die Vorstandsmitglieder des vds Landesverbands Bayern dankten dem Ministerialdirigenten Stefan Graf herzlich für das offene Gespräch und das große Interesse für die Belange des Landesverbands. 

Manfred Pschibul

Stellungnahme zum Verordnungsentwurf zur Einrichtung einer erweiterten Schulleitung

Der **vds**-Landesverband Bayern begrüßt grundsätzlich die Einrichtung einer erweiterten Schulleitung. Wir nehmen aber enttäuscht zur Kenntnis, dass im Verordnungsentwurf zur Einrichtung einer erweiterten Schulleitung Sonderpädagogische Förderzentren, sonstige Förderzentren und sonstige Förderschulen – wie auch Grund-, Haupt- bzw. Mittelschulen – keine Berücksichtigung finden.

Die Argumentation in der Begründung zum Verordnungsentwurf (C §1) ist für uns nicht nachvollziehbar. Hier wird ausschließlich die Struktur der staatlichen Gymnasien, Realschulen, beruflichen Schulen, Schulen des zweiten Bildungswegs sowie Schulen besonderer Art zugrunde gelegt. Der Hinweis auf eine vier- bzw. dreistufigen Hierarchieebene bagatellisiert das Aufgabenspektrum und die tatsächlichen Veränderungen, die sich aufgrund der durchgeführten „Reformen“ für die Leitungen der Grund-, Haupt- bzw. Mittelschulen sowie der Sonderpädagogischen För-

derzentren, sonstigen Förderzentren und sonstigen Förderschulen in der Realität ergeben haben. In manchen Situationen kann der (noch) bestehende Hierarchieaufbau für das operative Geschäft der Schulleitungen eher hinderlich und wenig arbeits-erleichternd sein.

Gerade der Hinweis in der Begründung zur Verordnung, dass die Förderschule „sowohl den Auftrag (hat), Schülerinnen und Schüler vor Ort zu unterrichten, als auch die voraussichtlich zunehmende Zahl an Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an der Regelschule insbesondere durch die Mobilen Sonderpädagogischen Dienste zu unterstützen“, zeigt die konzeptionelle Komplexität der Schulleitung der Förderschulen auf. Der vds-Landesverband Bayern weist beispielhaft auf umfangreiche und vielfältige Arbeitsfelder hin, die sich für die Schulleitungen an den Sonderpädagogischen Förderzentren, sonstigen Förderzentren und sonstigen Förderschulen neben dem üb-

lichen operativen Geschäft ergeben:

- Gewährleistung der Fachlichkeit und fachgemäßer Einsatz des Personals: z.B. Sonderpädagogisches Förderzentrum mit den fachlichen Schwerpunkten Lernen, Sprache und sozial-emotionales Verhalten; z.B. Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung: Orientierung der Förderung an Bezugslehrplänen unterschiedlicher Schulen, einschließlich der Überwachung unterschiedlicher Schulabschlüsse.
- Einsatzplanung und Koordination des Mobilen Sonderpädagogischen Dienstes
- Planung inklusiver Konzepte und Umsetzung mit entsprechender Einsatzplanung und Koordination des Personals in Kooperation mit anderen Schulen
- Konzeption und Umsetzung von Ganztagesangeboten
- Überwachung diagnostischer Maßnahmen mit Beratung von Eltern und Schulen hinsichtlich

sonderpädagogischen Förderbedarfs und Entscheidung bzgl. des schulischen Förderorts

- Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern, wie Jugendamt, Sozialhilfeträgern, Arbeitsverwaltung usw.

Aus diesen und weiteren Arbeitsfeldern lassen sich Aufgaben für Mitglieder einer erweiterten Schulleitung ableiten.


Der **vds**-Landesverband Bayern fordert deshalb:

- die Schulleitungen der Sonderpädagogischen Förderzentren, sonstigen Förderzentren und son-

stigen Förderschulen mit entsprechenden Ressourcen auszustatten, sodass diese ihren Aufgaben gerecht werden können;

- die Aufgaben und Struktur der Sonderpädagogischen Förderzentren, der sonstigen Förderzentren und sonstigen Förderschulen klar zu beschreiben und davon entsprechende Funktionsstellen (Schulleitung, Stellvertretung, Erweiterte Schulleitung) abzuleiten;
- Die ambivalente Stellung der Schulleitungen als „Quasi“-Dienstvorgesetzte, die **ausnahmsweise** (!) Dienstvorgesetztenaufgaben wahrnehmen, in ein echtes Dienstvorgesetztenverhältnis umzuwandeln.

Der vds-Landesverband Bayern fordert deshalb die gleichberechtigte Berücksichtigung der Sonderpädagogischen Förderzentren, sonstigen Förderzentren und sonstigen Förderschulen bei der Einrichtung einer erweiterten Schulleitung.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass diese Forderungen auch für Förderzentren und Förderschulen in privater Trägerschaft – soweit sie staatlich anerkannt sind, gleichermaßen gelten. 

Manfred Pschibul,
Schriftführer und Pressereferent
manfred.pschibul@vds-bayern.de

Positionspapier - Schulbegleitung

Schulbegleitung – Grundlinien für die Weiterentwicklung des individuellen unterstützenden Angebotes

Maßnahmen der Schulbegleitung unterstützen Schüler mit besonderen Bedürfnissen erfolgreich bei der Verwirklichung ihres Rechts auf Bildung an allgemeinen Schulen und an Förderzentren.

Grundlage für Genehmigung sowie für Art und Umfang einer Maßnahme der Schulbegleitung muss der individuelle Förderbedarf sein. Dies gilt auch für die notwendige Qualifikation des Schulbegleiters. Der sonderpädagogische Förderbedarf insbesondere auch in Bezug auf die Situation in der jeweiligen sozialen Gruppe (Klasse bzw. Lerngruppe) muss über die fachliche Stellungnahme der Schule für den Antrag der Erziehungsberechtigten auf Gewährung von Eingliederungshilfe bei Genehmigung und Festlegung der

Maßnahme Berücksichtigung finden.

Schulbegleitungen bewegen sich im pädagogischen Kontext. Eine Schulbegleitung braucht daher zwingend eine Mindestqualifikation, wie die Qualifikation einer Kinderpflegerin oder eines Heilerziehungspflegerhelfers. Studierende aus dem Bereich der Pädagogik sind als Schulbegleitung einsetzbar, wenn der Schulleiter ihre Eignung im Einzelfall bestätigt.

Schulbegleitungen sollen vor Ort flexibel eingesetzt werden. Die Intensivierung oder das Zurücknehmen des Einsatzes muss vor Ort entsprechend der individuellen Entwicklung und im Zusammenhang mit der sonderpädagogischen Förderung angepasst werden. Bei Einsatz mehrerer Schul-

begleitungen in einer Schule sollen Pool-Lösungen angestrebt werden, die einen bedarfsgerechten Einsatz und die Anpassung an wechselnde Bedingungen ermöglichen. Damit kann der Ressourcenaufwand noch zielgenauer und effektiver erfolgen. Voraussetzung für einen entwicklungsförderlichen Einsatz an der allgemeinen Schule ist die Einbindung der Schulbegleitung in ein inklusives pädagogisches Konzept an den jeweiligen Einsatzschulen. Sowohl an den allgemeinen Schulen als auch an Förderschulen ist ein wichtiges Ziel, dass die Schüler zunehmend unabhängiger von individueller Begleitung werden.

Für Anstellungsträger von Schulbegleitungen sind Qualitätskriterien zu entwickeln: